



Teilnahmebedingungen für Lehrgänge im Rahmen der Breitenausbildung der BRK Wasserwacht Ortsgruppe Neufahrn

1 Geltungsbereich und ergänzende Inhalte

- (1) Die nachfolgenden Teilnahmebedingungen gelten für sämtliche Lehrgänge der Wasserwacht OG Neufahrn im Rahmen der Breitenausbildung und für sämtliche Teilnehmer an diesen Lehrgängen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Schreibformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlechter.
- (2) Die Inhalte der auf den jeweiligen konkreten Lehrgang anwendbaren **Ausbildungs- und Prüfvorschrift samt Anlagen** sind vollständiger Bestandteil der vorliegenden Teilnahmebedingungen.
- (3) Im Fall von Schwimm- und Rettungsschwimmlehrgängen sind sämtliche Inhalte der **„Bestätigung der Sicherheitsbelehrung für Rettungsschwimmlehrgänge durch Bewerber“ (Formblatt R 2)** in ihrer jeweils geltenden Version vollständiger Bestandteil der vorliegenden Teilnahmebedingungen.
- (4) Die **Hausordnungen** der Veranstaltungsorte des Lehrgangs sind einzuhalten. Im Fall von Schwimm- und Rettungsschwimmlehrgängen gilt gleiches für die **Baderegeln**.

2 Lehrgangsanmeldung

- (1) Für aktive, mindestens 18 Jahre alte Mitglieder der Wasserwacht OG Neufahrn ist – soweit für den konkreten Lehrgang nicht anderweitig geregelt – eine mündliche Anmeldung zu einem Lehrgang im Rahmen der Breitenausbildung bei der zuständigen Lehrgangsleitung oder der Technischen Leitung spätestens zu Lehrgangsbeginn ausreichend und gilt als verbindlich. Die jeweilige Lehrgangsgebühr ist im Jahresmitgliedsbeitrag enthalten und gilt damit als abgegolten.
- (2) Für minderjährige Mitglieder (Jugendmitglieder, Jungaktive) der Wasserwacht OG Neufahrn ist eine schriftliche, verbindliche Anmeldung zu einem Lehrgang im Rahmen der Breitenausbildung erforderlich. Diese beinhaltet eine Einverständniserklärung zur Teilnahme am Lehrgang samt Unterschrift des Personensorgeberechtigten. Die Anmeldung ist spätestens zu Lehrgangsbeginn bei der zuständigen Lehrgangsleitung, der Jugendleitung oder der Technischen Leitung der Wasserwacht OG Neufahrn abzugeben. Die jeweilige Lehrgangsgebühr ist im Jahresmitgliedsbeitrag enthalten und gilt damit als abgegolten.
- (3) Für Mitglieder anderer Wasserwacht Ortsgruppen ist eine schriftliche, verbindliche Anmeldung zu einem Lehrgang der Wasserwacht OG Neufahrn im Rahmen der Breitenausbildung erforderlich. Ein Nachweis der Mitgliedschaft in der Wasserwacht ist gegenüber der Lehrgangsleitung oder der Technischen Leitung zu erbringen. Bei Minderjährigen ist zusätzlich eine Einverständniserklärung zur Teilnahme am Lehrgang samt Unterschrift des Personensorgeberechtigten spätestens zu Lehrgangsbeginn bei der zuständigen Lehrgangsleitung oder der Technischen Leitung der Wasserwacht OG Neufahrn abzugeben. Es fällt keine Lehrgangsgebühr für die Teilnahme an.



- (4) Für Nichtmitglieder der Wasserwacht, im Folgenden „externe Teilnehmer“ genannt, ist eine schriftliche Anmeldung zu einem Lehrgang im Rahmen der Breitenausbildung erforderlich. Bei minderjährigen Personen beinhaltet dies außerdem eine Einverständniserklärung samt Unterschrift des Sorgeberechtigten. Die Anmeldung ist bei der zuständigen Lehrgangsbildung oder der Technischen Leitung der Wasserwacht OG Neufahrn abzugeben. Die Anmeldung ist erst verbindlich, sobald die Lehrgangsbildung bei der Lehrgangsbildung oder dem Kassier entrichtet wurde.
- (5) Mit seiner verbindlichen Anmeldung akzeptiert jeder Teilnehmer die vorliegenden Teilnahmebedingungen sowie die in 1 (1)ff. genannten ergänzenden Inhalte.

3 Zugangsvoraussetzungen

Soweit für den Lehrgang Zugangsvoraussetzungen gelten, müssen vom Teilnehmer die entsprechenden Nachweise zu Lehrgangsbildung bei der Lehrgangsbildung vorgelegt werden. Andernfalls kann diese die Teilnahme am Lehrgang bzw. das Ablegen der Prüfung verweigern.

4 Lehrgangsbildungen

- (1) Die allgemeinen Lehrgangsbildungen der Wasserwacht OG Neufahrn beinhalten:
 - Durchführung des konkreten Lehrgangs durch die Lehrgangsbildung
 - Bereitstellung von Lehrgangsbildungsunterlagen
 - Versicherung während des Kurses [siehe 5 (3)]
 - Prüfungsgebühr, -registrierung und Ausstellung der Urkunde [soweit erforderlich]
 - Eintrittsgelder zu Veranstaltungsorten [soweit erforderlich]
- (2) Einzelne Leistungen können nicht aus dem gesamten Leistungspaket herausgerechnet werden. Es besteht kein Anrecht auf Leistungen, die über das in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsbeschriftung beschriebene Leistungspaket hinausgehen.

5 Versicherung und Haftung

- (1) Die Teilnahme an Lehrgängen der Wasserwacht OG Neufahrn erfolgt auf eigenes Risiko der Teilnehmer. Die Wasserwacht OG Neufahrn übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden.
- (2) Für Wertgegenstände der Teilnehmer übernimmt die Wasserwacht OG Neufahrn ebenfalls keine Haftung. Soweit möglich wird empfohlen, Wertgegenstände nicht zu Lehrgängen mitzubringen oder in Schließfächern einzuschließen.
- (3) Externe Teilnehmer sind durch verbindliche Anmeldung samt Zahlung der Lehrgangsbildung im Rahmen des Versicherungsvertrages mit der Kommunalen Unfallversicherung Bayern und der Funk Humanitas GmbH im Umfang der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

6 Teilnahme am Lehrgang

- (1) Die vollständige Teilnahme am Lehrgang ist verpflichtend. Die für den jeweiligen Lehrgang vorgegebene Mindestanzahl an Unterrichtseinheiten darf für einen erfolgreichen Lehrgangsbildung nicht unterschritten werden.



- (2) Fehlzeiten sind nur in Ausnahmefällen möglich. Diese werden im Einzelfall durch den zuständigen Lehrgangsleiter geprüft und müssen im Zweifel vom Teilnehmer nachgeholt werden.
- (3) Einzelne Ausbildungstage oder Unterrichtseinheiten können nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Lehrgangsleiter auch in anderen Kursen nachgeholt werden, soweit dies gemäß der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfvorschrift möglich ist.
- (4) Sollte der externe Teilnehmer unentschuldig vom Lehrgang fernbleiben oder den Lehrgang ohne schriftlichen Rücktritt abbrechen, so verfällt die vollständige Lehrgangsgebühr.

7 Rücktritt vom Lehrgang

- (1) Der Teilnehmer kann jederzeit vom Lehrgang zurücktreten.
- (2) Bei Mitgliedern der Wasserwacht OG Neufahrn sowie anderer Wasserwachten ist ein mündlich gegenüber der Lehrgangsleitung angekündigter Rücktritt vom Lehrgang ausreichend.
- (3) Bei externen Teilnehmern hat der Rücktritt vom Lehrgang schriftlich zu erfolgen. Der Rücktritt ist an die Lehrgangsleitung zu richten oder kann postalisch an die Adresse der Wasserwacht OG Neufahrn gesandt werden. Die Kontaktdaten können der Internetadresse der Wasserwacht OG Neufahrn entnommen werden.
- (4) Tritt der externe Teilnehmer vom Lehrgang zurück oder tritt er den Lehrgang nicht an, kann die Wasserwacht OG Neufahrn Ersatz für die getroffenen Aufwendungen verlangen. Die Höhe der Rücktrittspauschale pro Person richtet sich nach der jeweiligen Lehrgangsgebühr:
 - Bis sieben Tage vor Lehrgangsbeginn: vollständige Rückerstattung der Gebühr
 - Ab sieben Tage vor Lehrgangsbeginn: Rücktrittspauschale von 25% der Gebühr
 - Ab Lehrgangsbeginn: Rücktrittspauschale von 50% der Gebühr
- (5) Maßgebend für den Rücktritt und die Rücktrittspauschale ist das Eingangsdatum der Rücktrittserklärung bei der Wasserwacht OG Neufahrn.
- (6) Sofern zwingende berufliche Gründe oder Krankheit zum Rücktritt eines Teilnehmers führen, hat dieser den Umstand durch einen geeigneten Nachweis [Erklärung des Arbeitgebers, Attest des behandelnden Arztes] zu belegen. In diesem Fall beträgt die in (4) genannte Rücktrittspauschale allgemein nur 25% der Gebühr.

8 Absage des Lehrgangs oder einzelner Lehrgangstage durch den Veranstalter

- (1) Sollte die Mindestteilnehmerzahl zum Lehrgang nicht erreicht werden oder andere schwerwiegende Gründe [z.B. Erkrankung des Lehrgangsleiters, Katastrophenfall] die Durchführung des Lehrgangs unmöglich machen, behält sich die Wasserwacht OG Neufahrn eine Absage des Lehrgangs vor.
- (2) Die Absage eines Lehrgangs wird dem Teilnehmer so früh wie möglich bekanntgegeben. Externen Teilnehmern wird im Fall einer Absage des Lehrgangs die Lehrgangsgebühr vollständig rückerstattet.



- (3) Werden aus in (1) genannten schwerwiegenden Gründen Teile des Lehrgangs [z.B. einzelne Lehrgangstage] abgesagt, so organisiert die Lehrgangsleitung in Abstimmung mit den Teilnehmern unverzüglich einen Ersatztermin und gibt den Teilnehmern diesen ebenfalls unverzüglich bekannt.

9 Datenverarbeitung

Im Rahmen der Anmeldung erfasste personenbezogene Daten des Teilnehmers werden vom Zeitpunkt der Anmeldung an unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen mittels elektronischen Datenverarbeitungsanlagen [EDV] verarbeitet und innerhalb der BRK Wasserwacht zu organisatorischen Zwecken, insbesondere zum Zweck der Kursabwicklung, verarbeitet, verwendet und gespeichert. Im Rahmen der Registrierung der DRSA Urkunde und des Prüfungsnachweises müssen diese Daten sowie die Prüfungsunterlagen zehn Jahre aufbewahrt werden. Diese Frist beginnt mit dem Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Prüfung abgelegt wurde.

10 Formerfordernisse und Unwirksamkeit einzelner Bestandteile

- (1) Abweichende mündliche Vereinbarungen bestehen nicht. Abweichende Vereinbarungen und Bedingungen seitens des Teilnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, die Wasserwacht OG Neufahrn stimmt diesen ausdrücklich schriftlich zu.
- (2) Sollten einzelne oder mehrere Teile dieser Teilnahmebedingungen oder der in **1** genannten ergänzenden Inhalte ungültig sein, so werden die Teilnahmebedingungen nicht insgesamt ungültig. Vielmehr verpflichten sich beide Parteien in Verhandlung darüber einzutreten, wie unwirksame Klauseln in eine wirksame Vereinbarung in einer Weise abgeändert werden können, die dem gewollten Zweck am Nächsten kommt.



Versionshistorie

Version	Datum	Autor	Änderung
1.0	21.02.2016	Thorsten Müller	Neuerstellung